

**Richtlinien**  
**zur Förderung hauptamtlicher Jugendarbeiter/innen**  
**in den Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel**  
(Kreisrichtlinie gemeindliche Jugendförderung)

vom 25.02.1993

in der Fassung vom 11.11.2002

**Grundlage**

Der Kreistag des Landkreises Kassel hat in seiner Sitzung am 13.12.1991 einen neuen Grundsatzbeschluß zur Förderung der von den Städten und Gemeinden beschäftigten Jugendarbeiter/Jugendarbeiterinnen gefaßt.

Es wurde festgelegt, daß die Personalkostenzuschüsse als pauschale jährliche Festbeträge gewährt werden. Der Kreisausschuß wurde beauftragt, die weitere Verfahrensweise zu regeln.

Aufgrund dieser Ermächtigung werden nachstehende Förderungsrichtlinien beschlossen:

**1. Zielsetzung der Förderung**

Nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Viele Angebote der offenen Jugendarbeit können sinnvollerweise nur vor Ort in den Städten und Gemeinden erbracht werden. Deswegen können kreisangehörige Gemeinden nach § 69 Abs. 5 KJHG Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, wobei die Gesamtverantwortung des Kreisjugendamtes unberührt bleibt.

Ziel der Kreisförderung ist die Beschäftigung von hauptamtlichen Jugendarbeiter/Jugendarbeiterinnen in allen Städten und Gemeinden des Kreises. Die Kommunen sollen zur Einstellung und dauerhaften Beschäftigung von Jugendarbeitern/Jugendarbeiterinnen angeregt werden, damit eine dezentrale offene Jugendarbeit ermöglicht wird, die sich an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen orientiert.

**2. Gegenstand und Umfang der Förderung**

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden für die Beschäftigung von Jugendarbeitern/Jugendarbeiterinnen Kreiszuschüsse im Rahmen der im Kreishaushalt bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Eine Zuschussung erfolgt auch dann, wenn die Stadt/Gemeinde nachweist, dass sie Personalkostenzuschüsse in mindestens der Höhe einer halben Personalstelle an einen freien Träger finanziert, der die Aufgabe der Ortsjugendarbeit wahrnimmt.

Mit der Bezuschussung ist jedoch die Verpflichtung zur Teilnahme an den Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen der Kreisjugendförderung an die Anstellungsträger weiterzugeben.

Der Personalkostenzuschuß wird als pauschaler Festbetrag bewilligt und beträgt pro Stadt/Gemeinde mindestens 1/29 des Haushaltsansatzes.

Solange einzelne Städte/Gemeinden keine/n Jugendarbeiter/in beschäftigen, werden deren Pauschalen den anderen Kommunen zu gleichen Teilen zusätzlich gezahlt.

Soweit eine Gemeinde nur eine Teilzeitkraft beschäftigt, wird der im Verhältnis zur Vollarbeitszeit anteilige Kreiszuschuß gewährt.

Soweit der/die Jugendarbeiter/in nur während eines Teils des Jahres beschäftigt war, wird der Kreiszuschuß anteilig für die tatsächliche Beschäftigungszeit (aufgerundet auf volle Monate) gewährt.

Für die Dauer einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme wird ein Kreiszuschuß nicht gewährt. Die Kreisförderung beginnt erst mit der Übernahme in ein festes Beschäftigungsverhältnis.

### **3. Förderungsvoraussetzung**

Die Kreiszuschüsse werden unter der Auflage gewährt, daß die Stadt-/Ortsjugendarbeiter/innen regelmäßig an den Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen der Kreisjugendförderung teilnehmen.

Ferner sind die Jugendarbeiter/innen verpflichtet, mit dem Kreisjugendamt kooperativ zusammenzuarbeiten und zentrale Veranstaltungen des Kreises tatkräftig zu unterstützen.

Werden diese Auflagen bzw. Verpflichtungen nicht erfüllt, ist der Kreisausschuß berechtigt, den Kreiszuschuß ganz oder teilweise zu versagen.

### **4. Verfahren**

Die Kreiszuschüsse werden jeweils am Jahresanfang für das abgelaufene Rechnungsjahr gewährt.

Von den Städten und Gemeinden sind die Anträge unter Beifügung einer Zusammenstellung der Personalkosten und der letzten Gehaltsabrechnung bis zum 1. März eines Jahres beim Kreisjugendamt einzureichen.

Sobald alle Anträge vorliegen, werden die Kreiszuschüsse bewilligt und ausgezahlt.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt sofort in Kraft.

Sie sind erstmals auf die Kreiszuschüsse zu den im Jahre 2002 entstandenen Personalkosten anzuwenden.